# **Stellungnahme / Antwort**

Koblenz, 17.09.2010 Tel.: 0261 129 1530

zu Antrag-/Anfrage Nr. AF/0072/2010

der Stadtratssitzung am 16.09.2010 Punkt: 63 ö.S.

# Betr.: Anfrage der CDU-Ratsfraktion: Abstellen von Abwrackfahrzeugen auf städtischem Eigentum

Stellungnahme/Antwort

# Zu 1:

Die erstmalige Vermietung der Fläche an die Entsorgerfirma erfolgte zum 01.05.2009 zum Zweck des Abstellens von Kraftfahrzeugen.

# Zu 2:

Die durch den Demontagebetrieb Axxon in Anspruch genommene zusätzliche Lagerfläche wird grundsätzlich zunächst als nicht genehmigtes Zwischenlager betrieben.

Allerdings hat die von der Bundesregierung zur Konjunkturbelebung eingeführte "Abwrackprämie" zu einem erheblich höheren Aufkommen an zu verschrottenden Altfahrzeugen geführt. Die nach Bundesimmissionsschutzrecht genehmigten und nach der Altfahrzeugverordnung zertifizierten Demontagebetriebe waren daher aufgrund ihrer begrenzten Durchsatzleistung nicht in der Lage, alle angelieferten Altfahrzeuge unmittelbar zu behandeln und der weiteren Verwertung zuzuführen. Neu angelieferte Altfahrzeuge mussten daher vor der Verschrottung zwischengelagert werden. Diese Situation traf auch auf die **Fa. AXXON** zu.

Da keine anderen adäquaten und genehmigten Behandlungs- und Lagermöglichkeiten im hiesigen Bezirk vorhanden sind, hat sich die SGD Nord nach entsprechender Überprüfung im Einzelfall bereit erklärt, vorübergehend von Stilllegungs- und Räumungsmaßnahmen abzusehen. Voraussetzung in Rauental - wie in allen anderen betroffenen Fällen - war, dass von den zwischengelagerten Altfahrzeugen keine Umweltgefährdung ausgeht und sich der Betreiber verpflichtete, das Lager innerhalb einer gesetzten Frist vollständig zu räumen.

Voraussetzung für dieses Vorgehen war die sorgfältige Kontrolle aller in das Lager aufgenommener Altfahrzeuge, so dass mit dem Betrieb des Lagers keine relevanten Umweltgefahren verbunden sind. Zudem dürfen ausschließlich Altfahrzeuge gelagert werden, die grundsätzlich noch für den Straßenverkehr tauglich wären, die also insbesondere keine Beschädigungen an mit wassergefährdenden Stoffen gefüllten Behältern und Leitungen aufweisen. Die Umweltgefahr des Lagers ist somit der eines gewöhnlichen Parkplatzes für PKW vergleichbar.

# Zu 3:

Ein Verstoß gegen sonstige Gesetzesvorgaben durch den Betreiber liegt u.W. bisher nicht vor. Allerdings haben Fremde versucht, sich illegal Zutritt zu dem Grundstück verschaffen, um Teile auszubauen.

# Zu 4:

Durch den Betreiber erfolgte eine frühzeitige Kontaktaufnahme und Abstimmung mit den Behörden (Umweltamt Koblenz, SGD Nord / RS WAB Koblenz ) in dieser Angelegenheit.

# Zu 5:

Die Fahrzeuge stehen nicht alle auf versiegelten Flächen. Dies kann unter Voraus-setzung der o.g. Kontrolle (Punkt 2) toleriert werden.

# Zu 6:

Es befinden sich auch nicht trockengelegte Fahrzeuge auf dem Gelände. Ein Großteil der Fahrzeuge wurde allerdings zwischenzeitlich auf dem Betriebsgelände in Metternich trockengelegt und anschließend auf dem Zwischenlager wieder abgestellt, da auf dem Betriebsgelände keine Lagerfläche verfügbar war.

#### Zu 7:

Die Kapazitäten der Fläche reichten für die seinerzeit anvisierte Mietzeit nicht aus. Der Geschäftsführer bat entsprechende um Verlängerung des Mietvertrages.

Die Lagerfläche ist darüber hinaus noch nicht geräumt, da die Fa. Axxon nach eigenen Angaben die Trockenlegung nicht schneller durchführen konnte (Kapazität der Anlage, strenger Winter) und die Firma aus wirtschaftlichen Gründen darauf angewiesen ist, bei der Weitergabe an den Schredderbetrieb auf den Schrottpreis zu achten und möglichst viele Teile der Fahrzeuge vor der endgültigen Verschrottung zu verkaufen, was auch dem Gedanken der Kreislaufwirtschaft entspricht. Außerdem gab es zwischenzeitlich Phasen, in denen die Schredderbetriebe selbst, aufgrund eines zu hohen Schrottaufkommens, keine Fahrzeuge mehr annehmen konnten.

Eine Entspannung ist aber absehbar, da nun durch mehrmaliges Abtransportieren von Fahrzeugen zum Schredderbetrieb auf dem Betriebsgelände Platz geschaffen werden konnte, so dass insoweit in einem größeren Umfang Fahrzeuge auf das Betriebsgelände nach Metternich geholt werden können.

# Zu 8:

Im Mietvertrag ist ein Passus enthalten, dass der Mieter eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft zugunsten der Stadt Koblenz hinterlegt.

Darüber hinaus haben die Altfahrzeuge einen positiven Marktwert, so dass bei einer Insolvenz des Mieters für den Vermieter kein wirtschaftlicher Schaden zu erwarten ist.

# Zu 9:

Bei sorgfältiger Durchführung der v.g. Kontrollen auf Dichtigkeit ist durch eine reine

sachgemäße Lagerung der Fahrzeuge kein negativer Einfluss auf den Boden zu erwarten.

# Zu 10:

Im südlichen Bereich der Fläche will die die Landwirtschaftskammer ein neues Bürogebäude errichten (Federführend: Amt für Wirtschaftsförderung).

Für den nördlichen Bereich gibt es eine konkrete Anfrage mit Baukonzept auf der Grundlage eines Dienstleistungs- und Ärztehauses in Verbindung mit altengerechtem Wohnen. Auf dieser Grundlage erfolgt derzeit die Entwicklung des Bebauungsplanes durch das Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung.